

437/AB
vom 18.04.2025 zu 412/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.194.885

Wien, am 15. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Februar 2025 unter der Nr. **412/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Terroranschlag in Villach“ gerichtet.

Diese Anfrage wird nach den vorliegenden Informationen wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 7 und 10:

- *Wann und wo beantragte Ahmad G. Asyl in Österreich? (Bitte um chronologische Auflistung des Asylverfahrens)*
- *Wann bekam Ahmad G. den positiven Asylbescheid?*
- *Wurde Ahmad G. jemals iZm einem Strafverfahren behördlich auffällig?*
 - a. *Wenn ja, wegen welcher Delikte?*
 - b. *Wenn nein, gab es Anzeigen?*
 - i. *Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese?*
- *Gab es anderwärtige polizeiliche Vormerkungen iZm Ahmad G.?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Zusammenhang?*
- *Wurde jemals gegen Ahmad G. eine Maßnahme nach dem SPG ausgesprochen? (Wegweisung nach §38 SPG oÄ?)*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, warum?*

- c. *Wenn ja, wann?*
- *Ist es richtig, dass Ahmad G. von Deutschland nach Österreich zugewiesen wurde?*
 - a. *Wenn ja, aus welchem Grund?*
 - b. *Wenn ja, wann?*
 - c. *Wenn ja, von wo wohin genau?*
- *War dem BMI bekannt, dass gegen Ahmad G. in Deutschland strafrechtlich ermittelt wurde?*
 - a. *Wenn ja, gab es Rechtshilfeersuchen von Deutschland an Österreich?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
- *Lagen vor dem 15.2.2025 bei der DSN Informationen über den mutmaßlichen Attentäter vor?*
 - a. *Wenn ja, welche und seit wann?*

Die Person stellte im September 2020 in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz. Nach Durchführung eines umfassenden, individuellen Ermittlungsverfahrens unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben wurde ihm Ende im Jänner 2021 der Status des Asylberechtigten zuerkannt.

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine Beantwortung der weiteren Fragen, soweit sich diese auf personenbezogene Daten beziehen, aufgrund der Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechts und aus Datenschutzgründen nicht möglich ist.

Zu den Fragen 8, 9 und 12 bis 15:

- *Lagen vor dem 15.2.2025 beim LKA Kärnten Informationen über den mutmaßlichen Attentäter vor?*
 - a. *Wenn ja, welche und seit wann?*
- *Lagen vor dem 15.2.2025 beim LVT Kärnten Informationen über den mutmaßlichen Attentäter vor?*
 - a. *Wenn ja, welche und seit wann?*
- *Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden nach dem Terroranschlag vom 15.2.2025 durchgeführt?*
 - a. *Wann wurden diese durchgeführt?*
- *Konnte festgestellt werden, ob Ahmad G. über Messengerdienste iZm dem Attentat mit Dritten kommuniziert hat?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Messenager?*
 - b. *Wenn ja, wann?*
 - c. *Wenn ja, mit wem?*
 - d. *Wenn ja, welchen Inhalt hatte die Kommunikation?*

- Konnte festgestellt werden, ob Ahmad G. online seine Tat angekündigt hat?
 - a. Wenn ja, wo?
 - b. Wenn ja, auf welche Weise?
 - c. Wenn ja, wie konnte das festgestellt werden?
- Konnte eruiert werden, durch welche islamistischen Influencer Ahmad G. radikaliert wurde?
 - a. Wenn ja, um wen handelt es sich?
 - b. Wenn ja, wurden konkrete Ermittlungsmaßnahmen gegen den islamistischen Influencer eingeleitet?
 - i. Wenn ja, welche?
 - ii. Wenn ja, gab es Rechtshilfeersuchen?
 1. Wenn ja, an wen und mit welchem Inhalt?

Die Fragen betreffen Detailinhalte eines anhängigen, nicht öffentlichen (§ 12 Strafprozessordnung) Ermittlungsverfahrens, weshalb zu den Fragen nicht Stellung genommen werden kann. Durch die Offenlegung von Details, die für die strafbehördlichen Ermittlungen von Bedeutung sein können, könnte der weitere Verlauf der strafbehördlichen Ermittlungen negativ beeinflusst und die Aufklärung der Straftaten gefährdet werden.

Zur Frage 11:

- Lagen vor dem 15.2.2025 beim BKA Informationen über den mutmaßlichen Attentäter vor?
 - a. Wenn ja, welche und seit wann?

Die Beantwortung der Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, weshalb ich von einer diesbezüglichen Beantwortung Abstand nehme.

Zur Frage 16:

- Was konkret versteht der Herr Innenminister unter "anlassloser Massenüberprüfung"?
 - a. Wo ist diese im Gesetz geregelt?

In diesem Zusammenhang wird auf die bereits ergangenen Presseaussendungen und Interviews verwiesen, in denen unter anderem angeordnete Überprüfungen von Unterkünften angeführt werden, wo vorwiegend Fremde wohnen. Des Weiteren wird auch auf den Auftrag zur Erarbeitung von notwendigen Vorschlägen zur Weiterentwicklung der polizeilichen Befugnisse verwiesen.

Ergänzend dazu können hierbei etwa auch die Ausführungen des Direktors der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst angeführt werden: „Die Gefahr des islamistischen Terrorismus wurde über die letzten Jahre immer präsenter, die Herausforderungen für den Verfassungsschutz in der Bekämpfung immer größer. In Anbetracht dieser Entwicklungen und des aktuellen Bedrohungsbildes ist es wichtiger denn je, dass Österreich seine Ermittlungskompetenzen verstärkt und somit Gefahrenabwehr mit eigenen Mitteln vollzogen werden kann.“

Es wird ein Maßnahmenpaket in Form eines „Drei-Stufen-Modells“ zur Gefahrenabwehr erstellt, um diese effektiv abwehren zu können. Dabei werden zunächst in der ersten Phase öffentliche Bereiche anhand von bestimmten Suchparametern abgesucht. In dieser Phase kann beispielsweise eine grundsätzliche Radikalisierung bei einem bestimmten Nutzer erkannt werden.

Anschließend werden die – bis dato bereits rechtlich zur Verfügung stehenden – sicherheitspolizeilichen Befugnisse vertieft und etwa verdeckte Ermittler eingesetzt.

Sobald sich konkrete Personen von dieser zweiten Phase in die dritte Phase bewegen, also ihre Kommunikation auf verschlüsselte, private Kanäle verlegen, ist eine auf konkrete und bestimmte Personen eingeschränkte, gezielte Gefährderüberwachung von Nöten.

Diese Überwachung zielt also auf konkrete Hochrisikogefährder und deren Kommunikation ab – in keiner Weise auf eine „anlasslose Massenüberwachung“, was – zurecht – nicht mit dem Rechtsstaat vereinbar wäre.

Gerhard Karner

